

«Niederlassung

Westfalen»

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung

Westfalen

«Außenstelle»

Dillenburg

Berliner Straße 42

35683 Dillenburg

[www.autobahn.de](http://www.autobahn.de)

## Baubeschreibung

Bezeichnung der Bauleistung

A-P0923-10	Pauschale Erhaltung Fahrbahn BAB (NRW)
236-26-0012	Erneuerung Markierung AM Freudenberg 2026 - 2027

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Beschreibung der Leistung .....</b>	<b>4</b>
1.1.	Auszuführende Leistungen.....	4
1.2.	Ausgeführte Vorarbeiten.....	6
1.3.	Ausgeführte Leistungen .....	6
1.4.	Gleichzeitig laufende Arbeiten .....	7
1.4.1.	Fachlose der Baumaßnahme .....	7
1.5.	Mindestanforderungen für Nebenangebote.....	7
<b>2.</b>	<b>Angaben zur Baustelle .....</b>	<b>7</b>
2.1.	Lage der Baustelle .....	7
2.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege .....	7
2.3.	Zugänge, Zufahrten .....	7
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen .....	7
2.5.	Lager- und Arbeitsplätze .....	7
2.6.	Gewässer .....	7
2.7.	Baugrundverhältnisse.....	8
2.8.	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen .....	8
2.9.	Schutz-Bereiche und -Objekte.....	8
2.10.	Anlagen im Baubereich .....	8
2.11.	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	8
<b>3.</b>	<b>Angaben zur Ausführung.....</b>	<b>8</b>
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung .....	8
3.1.1.	Allgemeines .....	8
3.1.2.	Aufrechterhaltung des Verkehrs .....	9
3.1.3.	Verkehrsumleitungen, -beschränkungen, -sperrungen .....	11
3.1.4.	Freihalten von Lichtraumprofilen.....	11
3.1.5.	Verkehrsrechtliche Anordnungen .....	11
3.1.6.	Temporäre FRS .....	12
3.2.	Bauablauf.....	12
3.3.	Wasserhaltung.....	13
3.4.	Baubehelfe .....	13
3.5.	Stoffe, Bauteile .....	13
3.5.1.	Brückenbau.....	13
3.6.	Abfälle.....	13

3.6.1.	Allgemeines .....	13
3.6.2.	Probenahme und Abfalldeklaration .....	14
3.6.3.	Nicht gefährliche Abfälle .....	14
3.7.	Winterbau.....	14
3.8.	Beweissicherung/Zustandsfeststellung.....	14
3.9.	Sicherungsmaßnahmen.....	15
3.10.	Belastungsannahmen (Brückenbau) .....	15
3.11.	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren.....	15
3.12.	Prüfungen und Nachweise .....	15
3.13.	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Plans .....	16
3.14.	Arbeits- und Umweltschutz.....	16
<b>4.</b>	<b>Ausführungsunterlagen .....</b>	<b>16</b>
4.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen .....	16
4.2.	Elektronisches Planmanagementsystem.....	16
<b>5.</b>	<b>Anzuwendende technische Regelwerke.....</b>	<b>16</b>
5.1.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen .....	16
5.1.1.	Technische Lieferbedingungen.....	18
5.1.2.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen .....	18
	ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV-SA 97 .....	18
5.2.	Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) .....	18
5.3.	Anlagen/Formblätter.....	19
5.3.1.	Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle .....	19
5.3.2.	Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen .....	21
5.3.3.	Länderspezifische Regelungen Abfallrecht.....	21

## 1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Die ausgeschriebenen Leistungen umfassen die Ausführung von Fahrbahnmarkierungsarbeiten des Typs II (Markierung mit erhöhter Nachtsichtbarkeit bei Nässe). Die Markierungen sind in Kaltplastik bzw. Kaltspritzplastik auszuführen. Es sind nur Markierungsstoffe gem. BAST-Freigabeliste zu verwenden. Die einzelnen Abschnitte sind in der beigefügten Baustellenliste ersichtlich.

### 1.1. Auszuführende Leistungen

Die im Leistungsverzeichnis ausgeschriebenen Arbeiten enthalten folgende Hauptleistungen:

(Die Mengen sind dem LV zu entnehmen):

LV Abschnitt 00:

- Es handelt sich vor allem um Nachmarkierungen im Rahmen der jährlichen Markierungserneuerung.

Regelungen der RMS Teil A, Ausgabe 2019 sind zu beachten. Die Markierungen sind auf unterschiedlichen Untergründen aufzubringen. Diese können sein:

- High-Solid-Farbe
- Kalt(spritz)plastik
- angefräste Heiß/Kaltplastik

teilweise mehrschichtig, sowohl auf Asphalt- als auch auf Betondecken. Evtl. notwendige Grundierung ist einzurechnen. "Selten überfahrene Markierungen" sind z. B. linke Fahrbahnbegrenzung und Schrägstrichgatter. "Häufig/ständig überfahrene Markierungen" sind z. B. rechte Fahrbahnbegrenzung, Leitlinien, Sperrflächenumrandungen, unterbrochene Fahrbahnbegrenzung, Quermarkierungen, Pfeile, Buchstaben usw. .

Die genaue Lagebeschreibung der einzelnen Baustellen ist in der beigefügten Baustellenliste ersichtlich.

### Hinweise zum Leistungsverzeichnis:

Falls im Leistungsverzeichnis nichts gegenteiliges erwähnt ist, beziehen sich die Einheitspreise auch auf die Lieferung sämtlicher Nebenleistungen (Vorhalten der erforderlichen Fahrzeuge, Geräte, Baustelleneinrichtungen, An- und Abreise etc.) die zur fach- und sachgemäßen Durchführung der geforderten Leistungen erforderlich sind. Dem Bieter wird empfohlen sich vor Angebotsabgabe über die Örtlichkeit zu informieren. Sämtliche Erschwernisse sind in die EP's mit einzurechnen.

### **Anforderungen an den Markierungsstoff:**

Fahrbahnmarkierungen aus Agglomerat können mit einer Unterlegung durch einen vollflächig durchgeführten Grundstrich oder ohne Unterlegung ausgeführt werden.

Eine Agglomeratmarkierung für den Bereich der NL Westfalen besteht aus:

**Unregelmäßig** (stochastisch) verteilten Markierungsstoffpartikeln.

- Mit eingemischten und nachgestreuten Reflexkörpern
- Mit eingemischten und nachgestreuten Griffigkeitsmitteln
- Mit ungehindertem seitlichem Abfluss des Oberflächenwassers
- Mit erkennbarer Randbegrenzung
- Ohne ausgeprägte akustische oder haptische Warnwirkung

Markierungen müssen vollflächig ausgeführt werden. Eine aus Einzelteilen (Agglomerate) bestehende Markierung gilt als vollflächig ausgeführt, wenn sie aus der Perspektive eines Lkw-Fahrers (mittlere Augenhöhe: 2,20 m) bei 30 m Beobachtungsentfernung vollflächig gesehen wird.

Das „Merkblatt für Agglomeratmarkierungen“ ist zu beachten.

Die durchschnittliche rechnerische Schichtdicke soll 2-3 mm betragen bei einem Materialverbrauch von ca. 2,2 - 3,3 kg/m<sup>2</sup>.

### **Allgemeine Erläuterungen**

- a) Falls Fräsarbeiten mittels Wasserhochdruck durchgeführt werden, dürfen evtl. Fugenbänder in keiner Weise beschädigt werden. Die Riefenbildung an der Oberfläche darf eine Tiefe von 0,5 mm nicht überschreiten. Zu demarkierende Dünnschichtmarkierungen sind meist mehrschichtig.
- b) Bei Dickschichtdemarkierung ist die Fräsbreite ca. 1 - 2 cm breiter einzustellen, um eine komplette Entfernung des Strichs zu erreichen. Dies ist in die Einheitspreise einzurechnen.
- c) In gefrästen Bereichen ist aufgrund der offenen Oberfläche für die Neumarkierung mit Mehrmengen zu rechnen.
- d) Das Verfüllmaterial von Frässtellen ist durch entsprechende Splittauswahl optisch der umgebenden Fahrbahn anzupassen.
- f) Es sind ausschließlich Kehrmaschinen / Saugkehrwagen mit „Rechts- **und** Linksaufnahme“ einzusetzen, um ein Wenden des Fahrzeuges im abgesperrten Bereich zu vermeiden.
- e) Die Bieterangabenverzeichnisse sind sorgfältig auszufüllen, die Musterbleche sind vor Baubeginn der AM vorzulegen.

### **Durchführung**

Es ist davon auszugehen, dass die Arbeiten an einer Vielzahl von Stellen im gesamten Meistereibezirk und in mehreren zeitlichen Abschnitten auszuführen sind. In staugefährdeten Bereichen sind die Arbeiten nachts, oder an Wochenenden durchzuführen. Die Festlegung trifft die Autobahnmeisterei.

Die Bauanlaufbesprechung ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der Autobahnmeisterei durchzuführen. Dabei erläutert die Autobahnmeisterei terminliche Vorgaben und notwendige Abläufe zur Bauausführung.

Bei Demarkierungsarbeiten ist sicherzustellen, dass die fehlende Markierung kurzfristig wieder hergestellt wird.

### **Strichsicherung**

Die frischen Markierungen sind gegen vorzeitiges Befahren vom Auftragnehmer zu sichern. Die dafür auf einer Länge von ca. 5 km benötigten 75 cm hohen Leitkegel hat der AN vorzuhalten und mit eigenem Personal auf- und abzubauen.

Verschmutzungen der Fahrbahn mit Markierungsmaterial sind ohne besondere Vergütung sofort zu beseitigen; der einwandfreie Strich ist wiederherzustellen.

### **Prüfung der Markierung**

Die vom AN durchzuführenden Eigenüberwachungsprüfungen gem. Pkt. 7.1.2 ZTV M werden von der Bauüberwachung regelmäßig überprüft. Darüber hinaus führt die Bauüberwachung stichprobenartig mit dem AN gemeinsame Prüfungen während der Applikation durch. Diese zählen als Kontrollprüfungen. Der Mehraufwand (Stillstandszeit, Bereitstellung Prüfkoffer, usw.) ist in die Einheitspreise einzurechnen.

### **Abnahme**

Es werden **keine** Teilabnahmen durchgeführt. Nach Beendigung der Arbeiten im Meistereibezirk erfolgt die Abnahme.

### **Vertragsabwicklung**

Die Abwicklung sämtlicher Arbeiten ist zu gewährleisten.  
Dies hat der AN durch Einsatz entsprechender Kolonnen sicherzustellen.

### **Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung**

**-Entfällt-**

#### **1.2. Ausgeführte Vorarbeiten**

entfällt

#### **1.3. Ausgeführte Leistungen**

entfällt

#### **1.4. Gleichzeitig laufende Arbeiten**

entfällt

##### **1.4.1. Fachlose der Baumaßnahme**

Auf eine Fachlosvergabe wird aufgrund der Eigenart der Leistung verzichtet.

#### **1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

### **2. Angaben zur Baustelle**

#### **2.1. Lage der Baustelle**

Die einzelnen Abschnitte sind in der beigefügten Baustellenliste ersichtlich.

#### **2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege**

Die Streckenabschnitte sind über öffentliche Verkehrswege erreichbar.

#### **2.3. Zugänge, Zufahrten**

Die Baustellen sind über öffentliche Straßen zu erreichen. Vom Auftraggeber werden keine besonderen Zugänge und Zufahrten zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung und Herrichtung von Zufahrtsmöglichkeiten zu den Baustellen ist Aufgabe des Auftragnehmers ebenso wie die laufende Reinigung und Wiederinstandsetzung aller als Zufahrt benutzten Straßen und Wege.

#### **2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen**

Vom Auftraggeber können keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt werden. Die Ver- und Entsorgung der Baustelle ist Sache des Auftragnehmers.

#### **2.5. Lager- und Arbeitsplätze**

Der Auftraggeber stellt keine Plätze für Baustelleneinrichtung, Lager, Unterkünfte, usw. zur Verfügung.

#### **2.6. Gewässer**

entfällt

## **2.7. Baugrundverhältnisse**

entfällt

## **2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen**

entfällt

## **2.9. Schutz-Bereiche und -Objekte**

entfällt

## **2.10. Anlagen im Baubereich**

entfällt

## **2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich**

Strassenverkehr

## **3. Angaben zur Ausführung**

Die Bauarbeiten sind als Nachtbaustellen abzuwickeln.

Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperatur, Niederschlag, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, eingesetzte Nachunternehmer / andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt,
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige Vorkommnisse.

### **3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung**

Alle Baustellen können über Straßen und Wege erreicht werden. Auf das Einholen von verkehrsrechtlichen Anordnungen, sowohl im Autobahn-, als auch im Basisnetz wird verwiesen. Anfallende Gebühren sind einzukalkulieren.

#### **3.1.1. Allgemeines**

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei

der zuständigen Behörde. Die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen ist gem. dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für die erforderlichen Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999) zur Auftragserteilung nachzuweisen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, bei Fehlen eines solchen Nachweises den Bieter von der Angebotswertung auszuschließen. Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis anerkannt. Dem Auftraggeber ist ein Wechsel des Verantwortlichen unverzüglich anzuzeigen.

### **3.1.2. Aufrechterhaltung des Verkehrs**

Nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer die Einzelheiten der Verkehrsregelung mit der «Niederlassung Westfalen» «Außenstelle Dillenburg » und der zuständigen AM abzustimmen.

Die Absperrung und Beschilderung der Baustellen ist entsprechend den Musterplänen und den Systemplänen der NL Westfalen, basierend auf der RSA 21, auszuführen.

Die Beschilderung hat fortlaufend mit der Baumaßnahme zu erfolgen. Die Aufstellung der Beschilderung ist dem Straßenverkehrsamt gemäß § 45 StVO anzuzeigen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers gemäß Abs. 1 dieser vertraglichen Bestimmung besteht bis zur vertragsgerechten und vollständigen Erfüllung des Bauvertrages einschl. aller Nebenarbeiten.

## **Besonderheiten zu Sperrungen von Anschlussstellen**

### Arbeitsstellen kürzerer Dauer (AkD)

Es gelten die Regelungen der RSA 21 und die dieser Ausschreibung angefügten Pläne, Musterpläne und Systempläne für Arbeitsstellen kürzerer Dauer.

Bei Arbeiten am Mittelstreifen mit Auswirkungen auf die Gegenfahrbahn sind die linken Fahrstreifen auf beiden Richtungsfahrbahnen zu sperren. Dies gilt sinngemäß auch für Trennstreifen zu Parallelfahrbahnen.

Die Wahl der Verkehrsführung und die Anwendung der v. g. Pläne ist der tatsächlichen Örtlichkeit anzupassen und liegt in der Verantwortung der Anwendenden.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen der Autobahn GmbH, die der Sicherheit und Gesundheit u.a. auch der Beschäftigten der auszuführenden Firmen dienen und einzuhalten sind und entsprechend in der Arbeitsplanung und bei der Kalkulation zu berücksichtigen sind.

Untersagt sind:

1. Bei ortsfesten Arbeitsstellen kürzerer Dauer der Aufenthalt in den Zugfahrzeugen der Vorwarnanzeiger oder fahrbaren Absperrtafeln sowie der Aufenthalt im unmittelbaren ungesicherten Umfeld dieser Fahrzeuge.
2. Bei Sperrung von Fahrstreifen der Aufenthalt in Fahrtrichtung vor den fahrbaren Absperrtafeln.
3. Das Mitführen von Ladung auf Anhängern, die Trägerfahrzeuge der Vorwarnanzeiger oder fahrbaren Absperrtafeln sind.

4. Das Abkuppeln der fahrbaren Absperrtafeln von ihren Zugfahrzeugen (vgl. Teil D Abschnitt 3 Absatz 4 RSA 21)

Zugfahrzeuge von fahrbaren Absperrtafeln müssen ein zulässiges Gesamtgewicht von mindestens 7,49t haben.

#### Arbeitsstellen längerer Dauer (AID)

entfällt

#### Stoffe und Bauteile

Das Tragen von Warnkleidung nach EN ISO 20471 ist im Verkehrsraum bzw. im Baustellenbereich zwingend vorgeschrieben (§ 35 Absatz 6 StVO); Warnkleidungsausführung für alle Bereiche ausschließlich Klasse 3.

Bei Einsatz von Stoffen und Bauteilen sind nur solche erlaubt, die den gültigen Technischen Lieferbedingungen „TL---“ entsprechen. Das entsprechende Prüfzeugnis einer anerkannten Prüfstelle bzw. eines akkreditierten Prüflaboratoriums ist auf Verlangen vorzulegen.

#### Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Warneinrichtungen

Die Ausführung der Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Warneinrichtungen erfolgt nach den Vorgaben der RSA 21, Teil A, Pkt. 2 und Pkt. 3.

Die Sicht auf örtlich vorhandene Verkehrszeichen darf nicht behindert werden.

Ggf. ist der Standort der Arbeitsstellen-Verkehrszeichen zu ändern bzw. Bewuchs zurückzuschneiden. Das Schnittgut ist dann in Eigentum des Auftragnehmers zu übernehmen und einer geordneten Verwertung zuzuführen.

Für das Auskreuzen von stationär vorhandenen, aber nicht benötigten Verkehrszeichen sind ausschließlich mobile Auskreuzvorrichtungen zu verwenden. Hierzu sind mobile, rote und retroreflektierende Auskreuzvorrichtungen gem. ZTV-SA 97 Abschnitt 6.1 zu verwenden, welche die Schildfläche nicht berühren dürfen.

Eine Entwertung von Verkehrszeichen durch Auskreuzen mit Klebebändern und/oder durch das Wegdrehen von Verkehrszeichen ist NICHT zulässig.

Nach Beendigung der Arbeiten und der Verkehrsführung ist der Grundzustand wiederherzustellen.

Die mögliche Erneuerung, die durch die vorgenannten Beschädigungen an den Verkehrszeichen entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Bei Entwertungen über der Fahrbahn ist zu gewährleisten, dass ein Herabfallen von Teilen ausgeschlossen ist. Das Entwertungssystem ist dem AG spätestens zur Verkehrsbesprechung zu benennen. Es ist nur ein Kreuz pro Zielblock bzw. Pfeil vorzusehen.

Alle vorhandenen Verkehrszeichen (z. B. Ankündigungsbaken), die nicht ungültig werden, sind mit zugelassenen Aufstellvorrichtungen lagerichtig an geeignete Standorte zu versetzen.

Für die Verkehrszeichen, Baken und Klappbaken ist Folie mit der Reflexions-Klasse RA 2 und dem Reflexfolien-Aufbau B oder Aufbau C zu verwenden. Bei Einsatz von Leitkegeln und Klappkegeln sind nur solche

zu verwenden, die den Anforderungen „Höhe 75 cm, Mindestgewicht Klasse III, Folie Typ B (Klasse RA 2 Aufbau B oder C)“ genügen.

Es sind ausschließlich Pfeilbaken zu verwenden.

In Überleitungsbereichen und in Rampenbereichen dürfen nur einseitig beklebte Pfeilbaken aufgestellt werden.

Für Baustellenausfahrten sind entsprechend der örtlichen Situation für jeden Bauabschnitt Z 101 StVO in Verbindung mit Z 1007-33 StVO („Baustellenausfahrt“) aufzustellen. Am Beginn und Ende der Ausfahrt ist eine beleuchtete Bake aufzustellen.

Beim Einsatz von Warnschwellen sind nur solche zulässig, die nach TL Warnschwellen positiv geprüft wurden, bzw. deren Gleichwertigkeit durch das BMV bestätigt wurde. Das Prüfzeugnis ist auf Verlangen vorzulegen.

### **3.1.3. Verkehrsumleitungen, -beschränkungen, -sperrungen**

Die RSA21 (Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen; derzeitige Fassung 2021) ist, insbesondere hinsichtlich ihrer Abstände zu beachten.

Bei der Einrichtung, der Umlegung und dem Abbau von Arbeitsstellen längerer Dauer ist in jeder Phase eine verkehrssichere, der jeweiligen Verkehrsnachfrage entsprechend leistungsfähige und eindeutige Verkehrsführung zu gewährleisten.

Der Auf-, Um- und Abbau der jeweiligen Verkehrsführungsphase muss möglichst ohne verkehrliche Beeinträchtigungen erfolgen. Werden Zwischenzustände erforderlich, ist eine eindeutige und sichere Führung des Verkehrs zu gewährleisten. Diese müssen gegebenenfalls mit entsprechenden Verkehrszeichenplänen verkehrsrechtlich angeordnet werden.

Bei bevorstehenden Vollsperrungen sind 14 Tage vor Baubeginn entsprechende Hinweistafeln aufzustellen.

### **3.1.4. Freihalten von Lichtraumprofilen**

entfällt

### **3.1.5. Verkehrsrechtliche Anordnungen**

Erfolgt durch die jeweils zuständige Autobahnmeisterei / Außenstelle Dillenburg.

### **Fristen zur Einreichung von Verkehrszeichenpläne zur Vorabstimmung und Kontrolle durch die Bauüberwachung**

Die Anfertigung von Verkehrszeichenplänen beginnt seitens des Auftragnehmers unmittelbar nach dem Startgespräch.

### Abnahme der Verkehrsführung

Die verkehrliche Abnahme gem. ZTV-SA 97, Abschnitt 8 der einzelnen Auf-, Um-, oder Abbauphasen einer Verkehrsführung hat zeitnah nach Erreichen des angeordneten Zwischenzustandes zu erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass die eingereichte Verkehrsführung mit der verkehrsrechtlich angeordneten Verkehrsführung übereinstimmt.

Über die verkehrliche Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das allen Beteiligten (AN, AG, SVB, Polizei) in Kopie zugestellt wird. Alle Mängel werden im Protokoll dokumentiert und sind unverzüglich durch den AN zu beseitigen.

### Kontrolle der Verkehrsführung

Der Adressat der verkehrsrechtlichen Anordnung ist für die Kontrolle der Verkehrsführung verantwortlich.

Die Kontrolle und Wartung der Verkehrsführung ist gem. ZTV-SA 97, Abschnitt 7 durchzuführen. Die Kontrolle ist mindestens zweimal täglich, einmal bei Tageslicht und einmal bei Dunkelheit, durchzuführen. Die durchgeführten Kontrollen sind zu dokumentieren und die Dokumentation ist dem AG unverzüglich zu übergeben.

### Beendigung der Verkehrsführung

Der Auftragnehmer hat die Beendigung der Verkehrsführung unmittelbar dem Auftraggeber anzuzeigen.

Bei Verkehrsführungen in Bereichen von Streckenbeeinflussungsanlagen, temporären Seitenstreifenfreigaben und bei Schaltungen von dWiSta-Tafeln hat außerdem eine Benachrichtigung der Verkehrszentrale zu erfolgen. In Bereichen von Tunnelbauwerken ist dieses zusätzlich der Tunnelleitzentrale anzuzeigen.

### **3.1.6. Temporäre FRS**

entfällt

### **3.2. Bauablauf**

Der Auftragnehmer hat sich unmittelbar nach Auftragserteilung mit dem Auftraggeber (zuständige AM) in Verbindung zu setzen und mit diesem den Arbeitsbeginn sowie den vorgesehenen zeitlichen Arbeitsablauf zu vereinbaren. Dabei sind Stoß- und Stauzeiten zu beachten.

Der Arbeitsablauf ist im Übrigen so zu gestalten, dass sich während der Reisezeiten keine Verkehrsbeeinträchtigungen durch Markierungsarbeiten ergeben.

An Wochenenden in der Zeit von Freitag 12:00 Uhr bis Montag 09:00 Uhr, an Feiertagen in der Zeit von 14:00 Uhr des Vortages bis 09:00 Uhr des Tages danach, dürfen Arbeiten nur auf ausdrückliche Anordnung des AG ausgeführt werden.

In Abschnitten wo nachts gearbeitet werden muss, sind die Arbeiten von 19:00 – 6:00 Uhr durchzuführen. Dies ist immer bei Arbeiten an der Leitmarkierung erforderlich, wenn keine zweistreifige Verkehrsführung (auch über Seitenstreifen) möglich ist. (s. Platzbedarfe gem. ASR A5.2).

Kommt es durch die Arbeiten zu größeren Staus, kann der Auftraggeber eine Arbeitsunterbrechung durch Räumung der Baustelle bis zur Auflösung des Staus anordnen. Ansonsten ist in weniger stausensiblen Bereichen weiterzuarbeiten.

### **3.3. Wasserhaltung**

entfällt

### **3.4. Baubehelfe**

entfällt

### **3.5. Stoffe, Bauteile**

#### **3.5.1. Brückenbau**

entfällt

### **3.6. Abfälle**

#### **3.6.1. Allgemeines**

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

##### **3.6.1.1. Entsorgung durch den Auftragnehmer**

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Die Autobahn GmbH als Abfallerzeuger bzw. als Bevollmächtigter des Landkreises hat sich zu vergewissern, dass der vorgesehene Entsorger tatsächlich im Stande und rechtlich befugt ist, die erforderliche Entsorgung vorzunehmen.

**Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist zu beachten. Insbesondere die dort in den §§ 6 bis 8 vorgeschriebene Hierarchie der Entsorgung und das im § 9 vorgeschriebene Gebot der Getrennthaltung und das Vermischungsverbot sind einzuhalten.**

**Das Kreislaufwirtschaftsgesetz ist zu beachten. Insbesondere die dort in den §§ 6 bis vorgeschriebene Hierarchie der Entsorgung und das im § 9 vorgeschriebene Gebot der Getrennthaltung und das Vermischungsverbot sind einzuhalten.**

Die Beschreibung und die abfalltechnische Untersuchung der anfallenden Abfälle erfolgen auf der Grundlage des Merkblatts "Entsorgung von Bauabfällen" der zuständigen Regierungspräsidien, ggfs. der Deponieverordnung. Als erster Ansatz einer abfalltechnischen Beurteilung wird der Zuordnungswert nach dem Merkblatt M20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall in der Leistungsposition angegeben. Die jeweils maßgebende abfalltechnische Beurteilung muss aus den vorliegenden Untersuchungen in Bezug auf den vom Bieter, bzw. Bau-AN vorgesehenen Entsorgungsweg im Einzelnen vorgenommen werden.

Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die

länderspezifischen Bestimmungen zur Entsorgung des Abfalls für Hessen und NRW müssen beachtet werden

Alle anfallenden Aufwendungen sowie Gebühren sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des AN erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Ist die vollständige Entsorgung nicht während der Vertragsfristen abgeschlossen, weil der durch den AN vorgesehene Entsorgungsbetrieb das Material entgegennimmt und erst später (z.B. nach Aufbereitung) entsorgt, wird auf den Nachweis der vollständigen Entsorgung verzichtet. Die Leistungen können abgenommen und die Maßnahme schlussgerechnet werden.

Sofern der AN nicht selbst die Entsorgungsleistung erbringt, hat er für die entsprechenden abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten (einschließlich eventueller Lagerung) ausschließlich Entsorgungsbetriebe für nicht gefährlichen Abfall zu beauftragen und die dazugehörigen Unterlagen, wie unter Pkt. 3.6.1 ausgeführt, vorzulegen.

Wenn der AN während der Leistungserbringung den vorgesehenen Entsorger wechseln will, ist dies rechtzeitig vor Leistungserbringung dem AG anzuzeigen und auf Verlangen des AG sind die Unterlagen wie unter Pkt. 3.6.1 dargelegt zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der vom AN vorgesehenen Entsorgung dem AG zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

### **3.6.2. Probenahme und Abfalldeklaration**

entfällt

### **3.6.3. Nicht gefährliche Abfälle**

Für „nicht gefährliche“ Abfälle ist der Nachweis der durchgeführten ordnungsgemäßen Entsorgung mit Hilfe des Formblattes „Nachweis der Entsorgung von nicht gefährlichem Abfall“ zum Zeitpunkt der Anforderung durch den AG und spätestens mit Vorlage der Schlussrechnung zu erbringen. Darin bestätigt der AN durch Unterschrift die Richtigkeit der dort gemachten Angaben zu dem Transport und der Entsorgungsbetrieb (oder der Bauherr der Baumaßnahme, in der der Abfall entsorgt wurde) durch Unterschrift die Annahme des Abfalls.

Auf besondere Anforderung des AG sind jederzeit die entsprechenden Wiegescheine einschließlich der entsprechenden Zusammenstellung vorzulegen. Wenn Wiegescheine vorgelegt werden sollen, müssen sie mindestens den Namen und die Anschrift des Entsorgungsbetriebes sowie das Datum und die Uhrzeit der Wägungen, einschließlich der Tara Wägung enthalten.

Für „nicht gefährliche“ Abfälle aus Straßenbaumaßnahmen ist eine Transportgenehmigung nicht erforderlich. Auf die Anzeigepflicht gem. § 53 KrWG wird hingewiesen.

### **3.7. Winterbau**

entfällt

### **3.8. Beweissicherung/Zustandsfeststellung**

entfällt

### **3.9. Sicherungsmaßnahmen**

entfällt

### **3.10. Belastungsannahmen (Brückenbau)**

entfällt

### **3.11. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren**

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Aufmaße sind gemeinsam von Auftragnehmer und Auftraggeber aufzustellen. Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmaße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen.

Die Rechnungsstellung erfolgt auf Grundlagen der im LV angegebenen Mengen und der Aufmaße. Die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung ist dem AG mit Vorlage der Rechnung und Wiegescheine nachzuweisen.

Aufgrund der erforderlichen Dokumentation über die Entsorgung von Abfällen gegenüber den Regierungspräsidien sind auf den Rechnungen zusätzlich die Abfallschlüssel (AVV-Nr.) mit Angabe der entsorgten Abfallmenge aufzuführen.

Rechnungen ohne diese Angaben können im Rechnungssystem der Autobahn GmbH des Bundes nicht bearbeitet werden und werden als nicht prüfbar zurückgewiesen.

Die Rechnungsadresse lautet wie folgt:

Bundesrepublik Deutschland vertreten durch  
Die Autobahn GmbH des Bundes  
Niederlassung Westfalen  
Lilienthalstr. 5  
59065 Hamm

Die Rechnungen sind im PDF-Format mit Angabe der Rechnungsadresse (wie oben gefordert) an folgende Emailadresse zu versenden:

[bund.rechnungen-nl-wf@autobahn.de](mailto:bund.rechnungen-nl-wf@autobahn.de)

Von einer zusätzlichen Versendung per Post bitten wir abzusehen.

### **3.12. Prüfungen und Nachweise**

Es sind Eigenüberwachungsprüfungen gem. ZTV M durchzuführen.

### **3.13. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Plans**

entfällt

### **3.14. Arbeits- und Umweltschutz**

Die „Baustellenordnung“ und/oder das „Merkblatt mit verbindlichen Hinweisen zur Arbeitssicherheit Fremdfirmen“ gilt für alle Auftragnehmer und Nachunternehmer bei Verträgen mit der Autobahn GmbH des Bundes und ist in Absprache mit dem Auftraggeber / SiGeKo anzupassen. Das nach dem Stand der Technik geforderte Arbeitsschutz- und Umweltschutzniveau ist einzuhalten und in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

## **4. Ausführungsunterlagen**

### **4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen**

entfällt

### **4.2. Elektronisches Planmanagementsystem**

## **5. Anzuwendende technische Regelwerke**

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

### **5.1. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen**

Technische Lieferbedingungen

Technische Lieferbedingungen (TL), die in der Baubeschreibung und in den hier unter Ziffer 5.1 aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften, ZTV's nicht mit einer bestimmten Fassung aufgeführt sind, sind in der zum Eröffnungs- / Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend. Es gelten die TL Transportable Schutzeinrichtungen 97 mit den Änderungen gemäß ARS 5/1999 vom 15.12.1998 und der Änderung gemäß ARS Nr. 08/2016 vom 11.04.2016.

Bezugsquelle: FGSV

Es gelten die TL M 06 mit den Änderungen gemäß Ziffer 5.2

Bezugsquelle: FGSV

### **Technische Prüfvorschriften**

Technische Prüfvorschriften (TP), die in der Baubeschreibung und in den hier unter Ziffer 5.1 aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften (ZTV ...) nicht mit einer bestimmten Fassung aufgeführt sind, sind in der zum Eröffnungs- / Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

Es gelten die Technischen Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau; Teil Messverfahren SRT, Ausgabe 2004 (TP Griff-StB (SRT), mit Änderungen und Ergänzungen gemäß Anlage 1 zum ARS Nr. 19/2010.

Bezugsquelle: FGSV bzw. VkbI-Verlag

### **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen**

#### **ZTV Verm – StB 01, Ausgabe 2001**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau (ZTV Verm. – StB 01), Ausgabe 2001

Bezugsquelle: FGSV

#### **ZTV VZ 2011**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen, Ausgabe 2011, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 9/2011 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Bezugsquelle: FGSV

#### **ZTV- M 13**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen, Ausgabe 2013

Bezugsquelle: FGSV

#### **ZTV-SA 97**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997

Bezugsquelle: FGSV

mit „Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1999“ (ARS Nr. 18/1999) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 17. August 1999:

Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA wird durch die im ARS Nr. 18/1999 angegebene Fassung ersetzt.

Bezugsquelle: VkbI-Verlag

Bezugsquelle: VkbI-Verlag

Siehe auch Ziffer 3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Verzeichnis der Bezugsquellen:

- FGSV: FGSV-Verlag GmbH  
Wesseling Straße 17  
50999 Köln
- BAST: Bundesanstalt für Straßenwesen  
Brüderstraße 53  
51427 Bergisch Gladbach
- VkbI-Verlag: Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co. KG  
Schleefstraße 14  
44287 Dortmund

#### **5.1.1. Technische Lieferbedingungen**

entfällt

#### **5.1.2. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen**

### **ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV-SA 97**

#### **Abschnitt 5.6.2 Warnleuchten**

Hinsichtlich Abschnitt 5, insbesondere 5.6.2 der ZTV-SA 97 gilt die „Ergänzungsprüfung von Warnleuchten gemäß den Technischen Lieferbedingungen für Warnleuchten (TL-Warnleuchten 90)“ für Arbeitsstellen an allen Straßen gemäß dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/1998 des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) vom 12. März 1998, Az.: StB 13/38.59.10-02/184 BAST 97.

Veröffentlicht im Verkehrsblatt Heft 7 – 1998, Seite 288, Verkehrsblatt-Verlag, Schleefstraße 14, 44287 Dortmund.

#### **TL-Warnleuchten 90**

Die Tabelle 2 und die Punkte 2.2.1 und 2.2.3 der TL-Warnleuchten 90, Ausgabe 1991, Seite 7 und Seite 8, sind ungültig und werden durch die der vorgenannten „Ergänzungsprüfung“ des BMV vom 12. März 1998 ersetzt.

#### **5.2. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV)**

entfällt

**5.3. Anlagen/Formblätter**

**5.3.1. Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle**

Status der Entsorgungsmaßnahme. "G" - geplant "A" - ausgeführt / abgeschlossen	Niederlassung:	Außenstelle:			Projektnummer:				Zeitraum:
	Baumaßnahme:								
	Auftragnehmer:								
	(Name/Anschrift)								
	Ordnungszahl / Abschnitt	Kurztext LV / Beschreibung	Abfallschlüssel (AVV Schlüssel)	Abfallmenge (bitte Einheit wählen) <b>t</b>	Zuordnungswert / Materialklasse	Art der Entsorgung (Verwertung: V, Aufbereitung: A, Beseitigung: B,)			Verwertungsort oder Entsorgungsanlage (Name; Anschrift)
					<b>V</b>	<b>A</b>	<b>B</b>		
"A"									

"A"									
"G"									
Ort, Datum									
Unterschrift AN									
(Name, Stempel)									

**5.3.2. Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen**

**5.3.3. Länderspezifische Regelungen Abfallrecht**

Es gelten die Regelungen des Bundeslands, in dem der Abfall anfällt.